

der rechten Hand könnte man leicht lesen: „Meister, nehmt Euch nur Zeit mit unserer Uhr. Es eilt nicht! Haben wir so lange warten können, wird es auf eine Woche auch nicht mehr ankommen! Nehmt Euch Zeit!“ Der alte Herr mit dem krausen Vollbart und der großen Hornbrille auf dem Nasenrücken macht den Eindruck des ersten Gehilfen oder des Mitteilhabers, während der jüngere neben ihm gewiß noch ein werdender ist. Hinten aber führt einer den Blasebalg, damit das Feuer recht

in der Esse lodere, um die Stäblein hübsch breit schlagen zu können. Ein Hilfsarbeiter zieht die Uhren auf ... das scheinen ganz stattliche Werke zu sein! Im allgemeinen eine recht anheimelnde Darstellung einer Uhrmacherwerkstatt, über die wir wohl leise lächeln mögen, weil sie uns heute wie ein Märchenbild erscheinen mag, die wir aber doch nicht beiseitelegen können, ohne einen kleinen Seufzer über die Lippen streichen zu lassen ... (I/172)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einräumung stiller Beteiligung an Angehörige

Eine offene Handelsgesellschaft kann nur gewerbliches Einkommen haben. Sie kann aber, wie jedes andere Unternehmen, stille Gesellschafter aufnehmen. Die Einkünfte der letzteren aus ihrer Einlage in die offene Handelsgesellschaft werden zum Einkommen aus Kapitalvermögen gerechnet. Die als Gewinne der stillen Gesellschafter ausgewiesenen Beträge erscheinen demgemäß nicht als Gewinn der offenen Handelsgesellschaft. Dieser Umstand mag mitunter Veranlassung geben, stille Beteiligung an Angehörige eines Teilhabers einzuräumen. Daß hierbei die Rechte der stillen Gesellschafter nicht zu weit beschnitten werden dürfen, wenn der Zweck erreicht werden soll, zeigt ein Urteil des RFH. v. 12. 2. 30 VIA 2068, St. u. W.

Zwischen den Teilhabern der Gesellschaft und der Ehefrau sowie den drei Kindern eines der Teilhaber war ein Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß die Frau und die Kinder als stille Gesellschafter beteiligt werden sollen. Dazu hat der betreffende Teilhaber nach der Vertragsurkunde der Frau und den Kindern je einen bestimmten Betrag von seinem Geschäftsanteil schenkungsweise abgetreten. Im übrigen ist die Gewinnbeteiligung bezüglich eines Gewinnes, der 5% der Geschäftsanteile übersteigt, innerhalb der Familie geregelt. Nun behält sich aber nach dem Vertrage der schenkende Teilhaber hinsichtlich der Geschäftsführung und der Art der Errechnung von Gewinn und Verlust zu seinem Anteil und den Anteilen der Beschenkten alle Rechte vor, so daß er tatsächlich und wirtschaftlich die alleinige Verfügungsgewalt hat. Wird innerhalb einer Familie in einer Weise wie hier die Verfügungsbefugnis von Frau und Kindern über die Geschäftsanteile und die Gewinnbeträge ausgeschaltet, so kann nicht mehr anerkannt werden, daß der ernstliche Wille der Begründung einer stillen Beteiligung bestand. Die Auswirkung der Vereinbarung ginge übrigens auch dahin, daß nach und nach die Werte des Geschäftsanteils des schenkenden Teilhabers buchmäßig im wesentlichen auf die Konten von Frau und Kindern überführt würden. Wenn die stillen Gesellschafter in einem Umfang wie hier entrechtet sind, so kann einkommensteuerrechtlich nicht mehr Einkommen für sie anerkannt werden, und das ihnen als Gewinn berechnete muß als Gewinn der offenen Handelsgesellschaft behandelt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der Geschäftsgewinn der Gesellschaft, die als solche nicht einkommensteuerpflichtig ist, nur einheitlich festgestellt wird. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die Summe der Gewinne der einzelnen Gesellschafter zu ermitteln ist. Die als Gewinne der stillen Gesellschafter ausgewiesenen Beträge werden in vorliegendem Falle dem Gewinn der Gesellschaft zugeschlagen; sie erscheinen also wieder als Gewinn des Teilhabers, der die Abtretung von seinem Geschäftsanteil an seine Angehörigen beabsichtigte.

In einem anderen, dem Urteil des RFH. v. 6. 11. 29 VIA 756/29 zugrundeliegenden Falle hatte ein Gewerbetreibender

(Einzelfirma) seine drei Kinder an seinem Geschäft als stille Gesellschafter beteiligt. Ein schriftlicher Vertrag über die Beteiligung wurde nicht abgeschlossen, sondern mündlich vereinbart, daß die Einlage bis zum Tode der Eltern im Geschäft verbleiben, ein Anspruch auf Auszahlung nicht bestehen solle. Am Gewinn sollten die Kinder zu je einem Sechstel beteiligt sein, und der Gewinn sollte, soweit er von den Kindern nicht benötigt würde, den Einlagen zugeschrieben werden. Das Vorliegen einer stillen Beteiligung wurde hier ebenfalls nicht anerkannt, da die Kinder kein Kontrollrecht und keinen Einfluß auf die Festsetzung des Gewinnes haben, im übrigen auch die Firma nach wie vor unumschränkt von dem Vater allein beherrscht wird.

Nach Ablehnung des Bestehens einer stillen Beteiligung wurde noch in Erwägung gezogen, ob etwa die den Kindern gutgeschriebenen Gewinne Zinsen für Darlehen darstellen können, die die Kinder dem Geschäft zur Verfügung gestellt haben. Bei der ganzen Sachlage konnte auch das Bestehen einer verzinslichen Darlehensschuld nicht angenommen werden, weil die Verzinsung ganz in das Belieben des Vaters gestellt ist. In steuerlicher Hinsicht bezieht hier der Vater als Alleininhaber seiner Firma deren Gewinn ganz. Wenn er davon Teile an seine Kinder abgibt, so handelt es sich um Schenkungen, die er aus seinem Einkommen macht und die als Verwendung von Einkommen bei der Einkommensteuer nicht abgezogen werden können.

Die stille Gesellschaft bietet ohne Zweifel steuerlich, und zwar nicht nur einkommensteuerlich, manche Vorteile. Um indessen solche Vorteile zu genießen, muß, wie die beiden zitierten Urteile in instruktiver Weise zeigen, dem Vertrag die zweckentsprechende Form gegeben werden. Der stille Gesellschafter ist nicht an den Anlagewerten, vielmehr nur mit Kapitaleinlagen und ihrem Geldwert beteiligt. Auch dem stillen Gesellschafter steht aber eine materielle Berechtigung und Verfügungsbefugnis hinsichtlich seiner Einlage ihrem Werte nach und insbesondere hinsichtlich seiner Gewinnanteile und der hierzu zugeschriebenen Beträge zu. Diese Gesichtspunkte dürfen nicht außer acht gelassen werden, da die Steuerbehörden eine stille Beteiligung nicht anerkennen werden, wenn nach der ganzen Gestaltung der Verhältnisse eine solche tatsächlich nicht vorliegt. Die stille Beteiligung von Angehörigen kann auch erbschaftsteuerlich Erleichterungen bringen, dann aber ferner wirtschaftlich von Bedeutung sein z. B. hinsichtlich der Haftung für Geschäftsschulden im Falle des Konkurses, weiter insofern als die Einlagen von Frau und Kind durch hypothekarische oder andere Sicherstellung gegen Verlust geschützt werden können. (II/209)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**